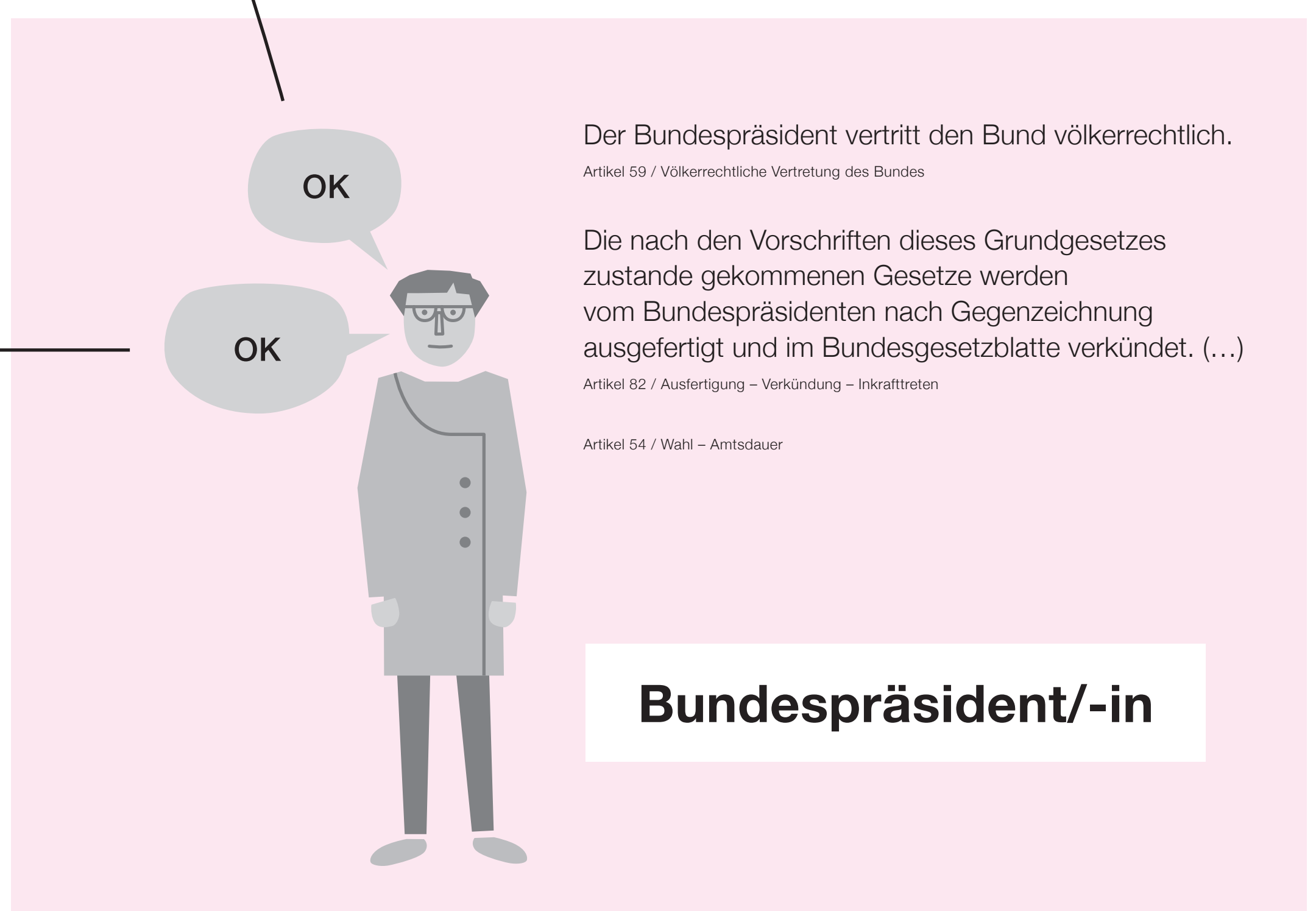
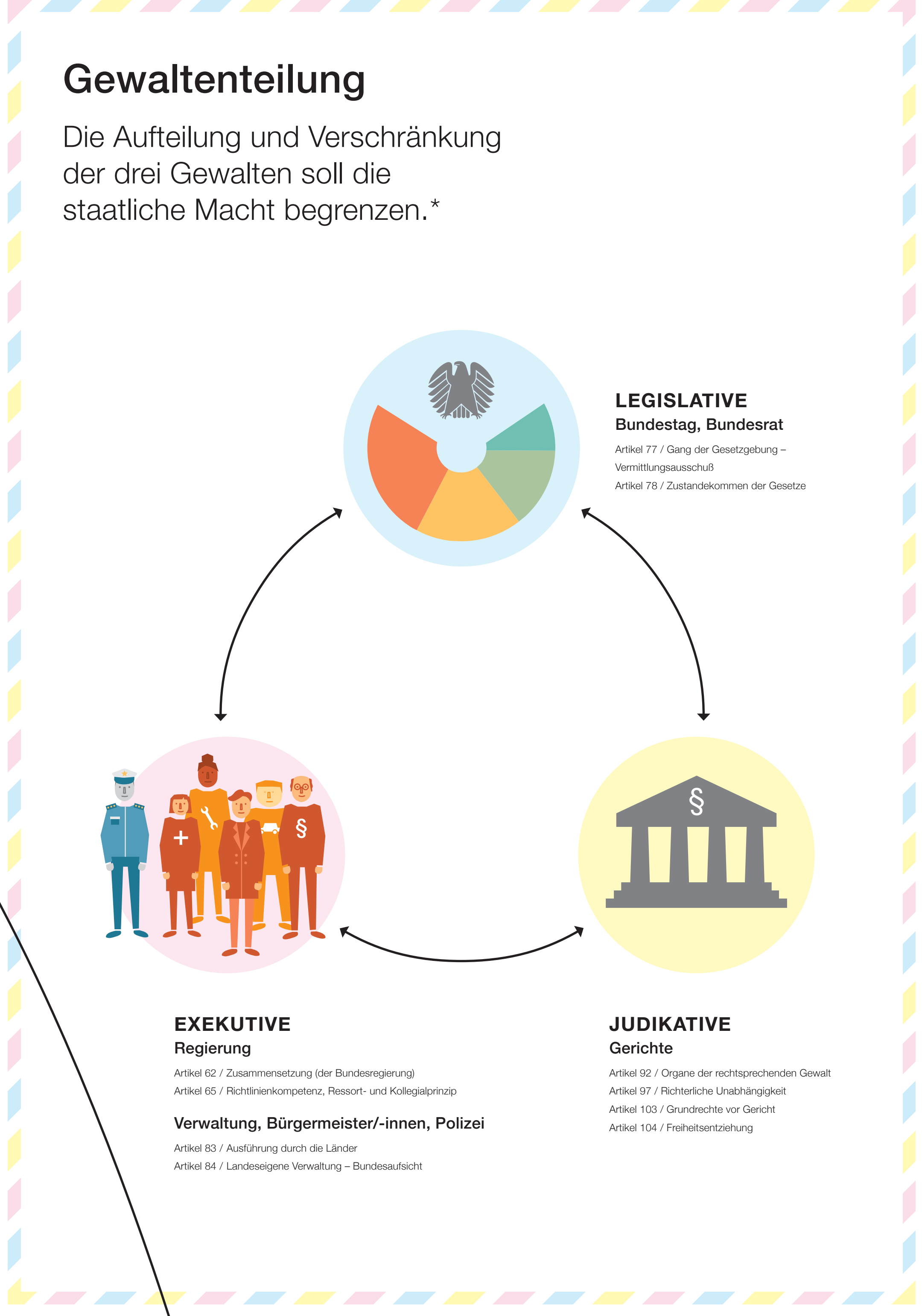
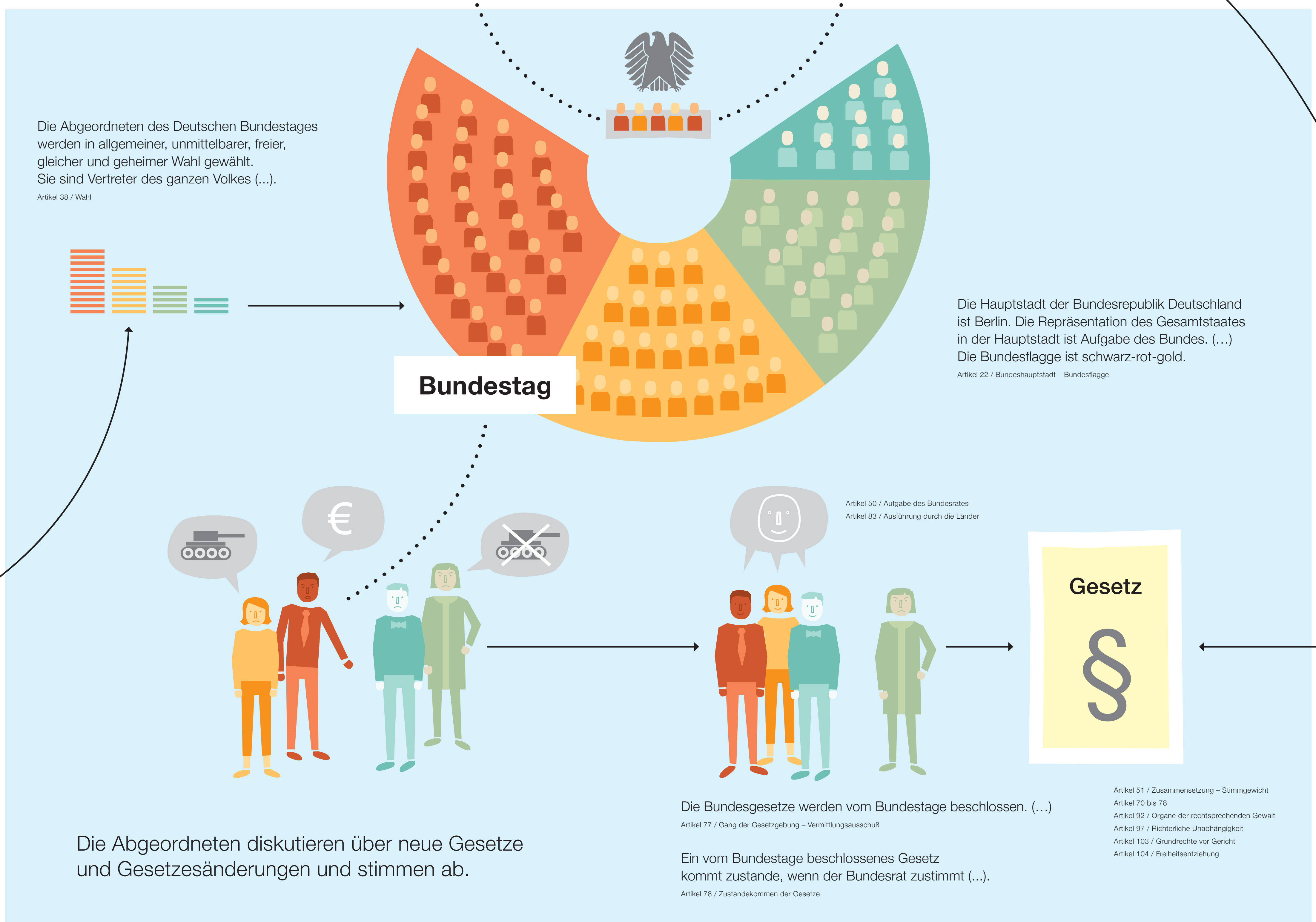
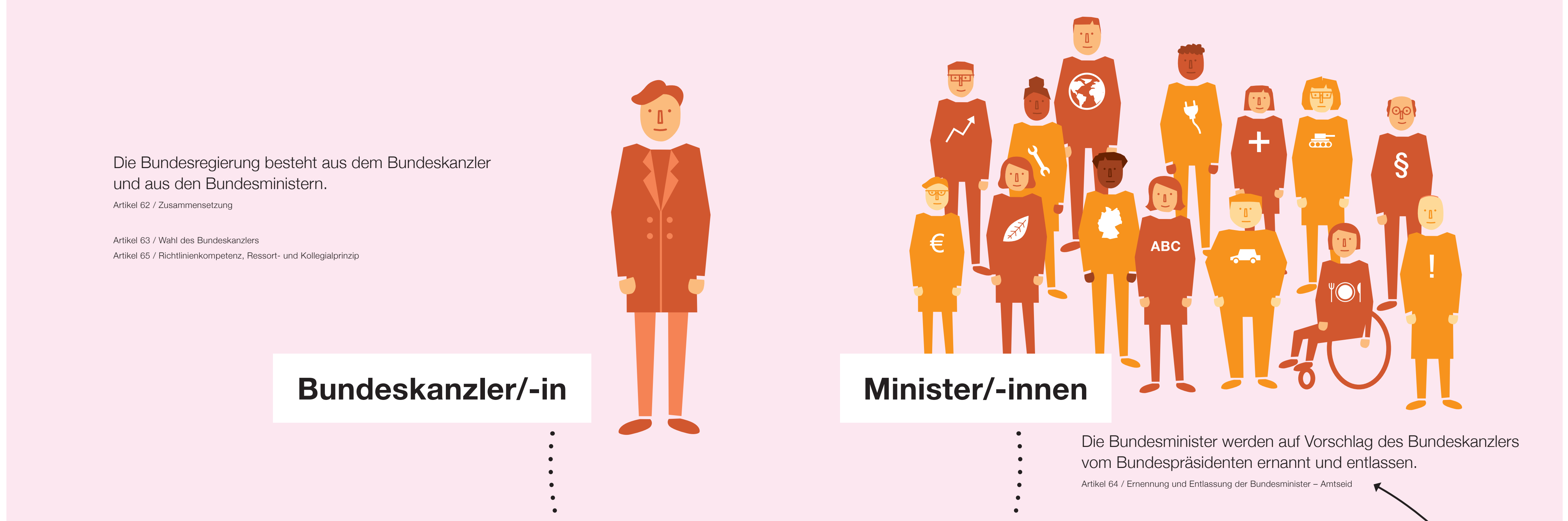
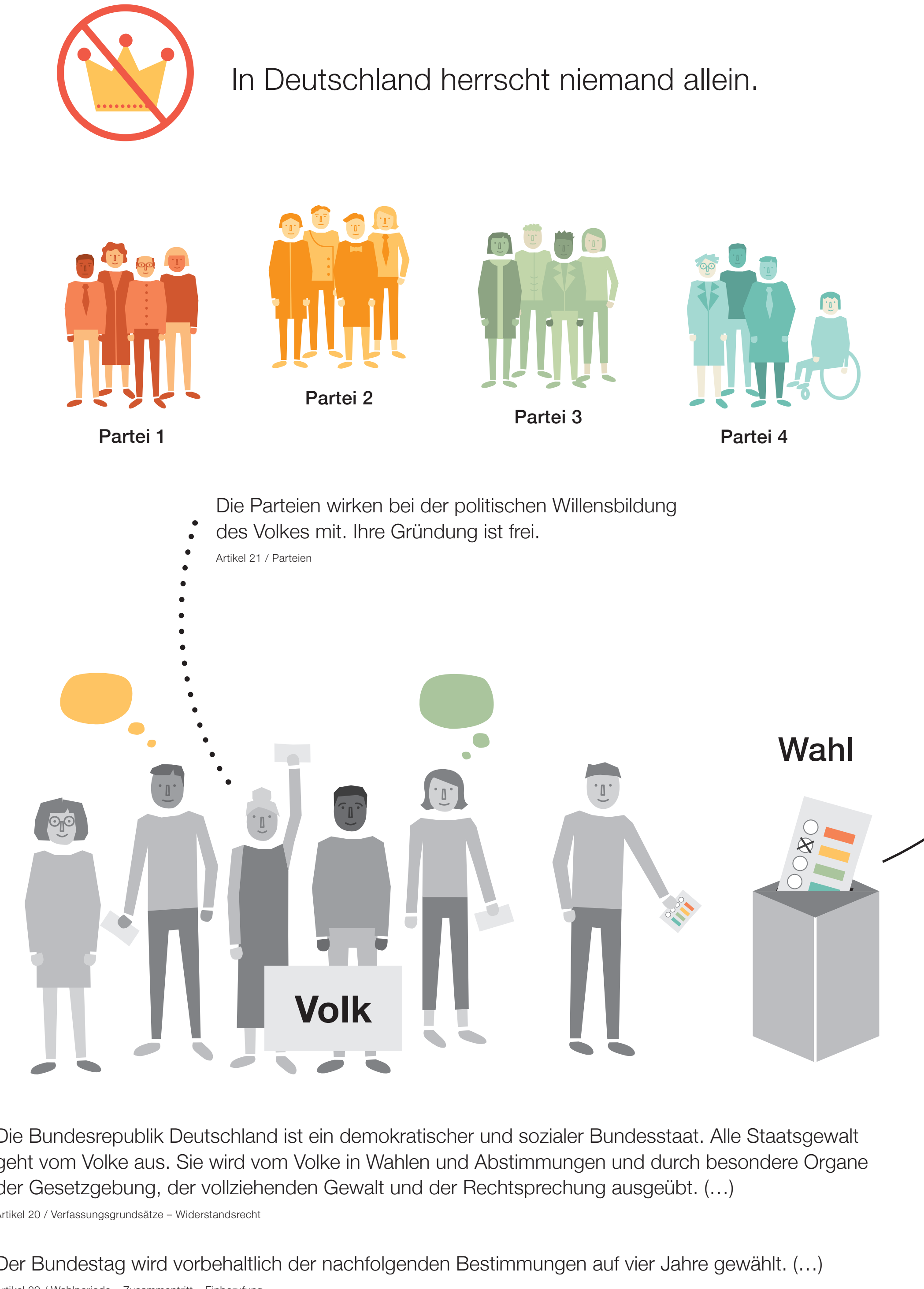


Das parlamentarische System nach dem Grundgesetz

Grundlagen / Institutionen / Aufgaben

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 20–104)



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug aus Artikel 20 bis 104)

IV. DER BUND UND DIE LÄNDER

Artikel 20 Verfassungsgrundsätze

1/ Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
2/ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
3/ Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 21 Parteien

1/ Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

III. DER BUNDESTAG

Artikel 32 Bundeshauptstadt – Bundesflagge

1/ Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Die Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
2/ Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 33 Wahl

1/ Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
2/ Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Artikel 34 Hoheitsrechte der Länder

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 35 Wahlperiode

1/ Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. (...)

Artikel 36 Wahlperiode

1/ Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. (...)

V. DER BUNDESPRÄSIDENT

Artikel 54 Wahl – Amtsdauer

1/ Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
2/ Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließend Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
3/ Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und aus den gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volkvertretern der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Artikel 55 Völkerrechtliche Vertretung des Bundes

1/ Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. (...)

VI. DIE BUNDESREGIERUNG

Artikel 62 Zusammensetzung

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63 Wahl des Bundeskanzlers

1/ Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.
2/ Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

Artikel 64 Ernennung und Entlassung der Bundesminister

1/ Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 65 Richtlinienkompetenz, Ressort- und Kollegialprinzip

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. (...)

VII. DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES

Artikel 70 Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern

1/ Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bundesgesetzgebungsbezugnisse verleiht.

Artikel 76 Gesetzvorlagen

1/ Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

Artikel 77 Gang der Gesetzgebung

1/ Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.

Artikel 78 Zustandekommen der Gesetze

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt (...).

Artikel 82 Ausfertigung – Verkündung

1/ Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. (...)

VIII. DIE AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE UND DIE BUNDESVERWALTUNG

Artikel 83 Ausführung durch die Länder

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84 Landesregere Verwaltung – Bundesaufsicht

1/ Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. (...)
2/ Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.
3/ Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. (...)

IX. DIE RECHTSPRECHUNG

Artikel 92 Organe der rechtsprechenden Gewalt

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 97 Richterliche Unabhängigkeit

1/ Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Artikel 103 Grundrechte vor Gericht

1/ Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 104 Freiheitsentziehung

1/ Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgefahrene Personen dürfen weder seelsich noch körperlich mißhandelt werden.
2/ Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. (...)
3/ Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. (...)

– Legende (Farb- und Zeichenerklärung)

Helrosa unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Exekutive
Hellblau unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Legislative
Gelb unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Judikative

– Impressum

– Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, www.bpb.de
– Redaktion der 2. Auflage: Karen Klafke (verantwortlich), Sophia La Meis, Ines Böck
– Konzept und Illustration: Annelie Kim Wärent, Mülbacher
– Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung www.bpb.de/themen/verfassungsrecht/grundgesetz/
– Gestaltung und Illustration: Annelie Kim Wärent, Lotwerk, Büro für Kommunikation, Köln.
Aktualisierung der 2. Auflage: Mehr Design, Köln
– Druck: Kern GmbH, Buxibach
– Urheberrechte: Text und Illustrationen unterliegen der Creative Commons Lizenz, Variante: Namensnennung – nicht-kommerziell – keine Bearbeitung, Version 4.0. International, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
– Redaktionschluss der 2. Auflage: November 2023, Bestell-Nr. 5447, bestellbar unter: www.bpb.de/falter
– Zur Ergänzung liegen vor:
– Falter Extra: Grundrechte (deutsch-arabisch / deutsch-englisch), Bestell-Nr. 5441
– Plakat: Wie entsteht ein Gesetz?, Bestell-Nr. 9445

*** Erläuterung zur Gewaltenteilung (Institutionelle Gewaltenteilung):**

Gewaltenteilung ist heute ein Erkennungszeichen jeder wirklichen Demokratie. In erster Linie müssen die Gerichte von der Regierung unabhängig sein und sich nur nach den Gesetzen richten. In Deutschland kann das höchste Gericht, das Bundesverfassungsgericht (Teil der **Judikative**), den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin (Teil der **Exekutive**) und ebenso den Bundestag (Teil der **Legislative**) stoppen, wenn sie etwas tun oder beschließen, was gegen die Verfassung verstößt.

Exekutive und **Legislative** stehen sich jedoch bei uns nicht mehr als Gegenspieler gegenüber. Im Gegenteil: Sie sind personell miteinander verflochten (**Gewaltenteilung**): Eine Parlamentsmehrheit, die Regierungskoalition, wählt eine Abgeordnete/n einen Abgeordneten zum Regierungsrat oder –chef/in (Bundeskanzler/-in). Diese Person bleibt trotzdem zugleich weiterhin Abgeordnete bzw. Abgeordneter. Die Regierungskoalition sieht natürlich keine Veranlassung, ihre Regierung in erster Linie zu kontrollieren, sie unterstützt sie vielmehr, wo sie kann. Denn diese Regierung soll ja die politischen Programme und Vorstellungen der Parlamentsmehrheit in praktische Politik umsetzen.

Die Rolle des Gesetzgebers und im Wesentlichen auch die Rolle des Kontrolleurs der Regierung ist dadurch vom Parlament als Ganzem auf die Opposition übergegangen. Insofern ist diese ein unerhebliches Element des demokratischen Systems.

– Quelle: Thürich, Eckart: politik.pocket, Demokratie in Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2011 (leicht aktualisiert durch Redaktion).

Tipp!

DAS GRUNDGESETZ BESTELLEN

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kann kostenlos bestellt werden unter www.bpb.de/themen/verfassungsrecht/grundgesetz/ auch als eBook unter www.bpb.de/themen/verfassungsrecht/grundgesetz/ (48 Tage € Euro)

DAS GRUNDGESETZ GIBT ES AUCH ALS APP

Zum kostenlosen Download geht es hier: 